Bei hartnÃ¤ckigem Falschparken kann die Fahrerlaubnis entzogen werden

Beigesteuert von Rechtsanwalt Ulrich Sefrin
Freitag, 3. März 2017

Es ist allgemein bekannt, dass die Fahrerlaubnis entzogen werden kann, wenn ein Kraftfahrer mit Alkohol im Verkehr auffÃ¤llt, oder wenn er...

Es ist allgemein bekannt, dass die Fahrerlaubnis entzogen werden kann, wenn ein Kraftfahrer mit Alkohol im Verkehr auffÃ¤llt, oder wenn er erhebliche GeschwindigkeitsÃ¼berschreitungen begeht. Weitgehend unbekannt ist, dass die Fahrerlaubnis unabhÃ¤ngig von den im Fahreignungsregister eingetragenen Punkten auch dann entzogen werden kann, wenn eine Vielzahl von VerkehrsverstÃ¶ÃŸen vorliegt, die fÃ¼r sich gesehen nicht zu einer Eintragung im Fahreignungsregister fÃ¼hrt.

Zu diesem Ergebnis ist das Verwaltungsgericht Berlin im Fall eines Kraftfahrers gekommen, der mit seinem Fahrzeug innerhalb von 2 Jahren 88 Verkehrsordnungswidrigkeiten davon 83 ParkverstÃ¶ÃŸe begangen hat. Die zustÃ¤ndige BehÃ¶rde hat von ihm ein Gutachten Ã¼ber seine Fahreignung angefordert. Da der betroffene Kraftfahrer sich geweigert hat, wurde ihm die Fahrerlaubnis mit sofortiger Wirkung entzogen. Diese Entscheidung der BehÃ¶rde ist dann vom Verwaltungsgericht Berlin (Beschluss vom 23. Oktober 2016, Az. 11 L 432/16) bestÃ¤tigt worden. Eine Fahrerlaubnis kann nicht nur dann entzogen werden, wenn 8 Punkte im Fahreignungsregister eingetragen sind. Aufgrund der Vielzahl der begangenen Ordnungswidrigkeiten sei davon auszugehen, dass der Verkehrsteilnehmer offensichtlich nicht willens sei, die im Interesse eines geordneten, leichten und ungefÃ¤hrdeten Verkehrs geschaffenen Ordnungsvorschriften einzuhalten, diese vielmehr hartnÃ¤ckig missachte. Somit habe er sich als ungeeignet zum FÃ¼hren von Kraftfahrzeugen erwiesen.

Auch der Einwand, seine Frau habe einen Teil der VerkehrsverstÃ¶ÃŸe begangen hat nicht zum Erfolg gefÃ¼hrt. Er mÃ¼sse sich dies zurechnen lassen, wenn er nichts gegen VerkehrsverstÃ¶ÃŸe von Personen unternehme, die sein Fahrzeug mit seiner Billigung benutzen. Auch hierin liege ein charakterlicher Mangel, der ihn selbst als ungeeigneten Verkehrsteilnehmer ausweise.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...